

# Satzung Ingelheimer Segelclub e. V.

Stand 19.10.2019

## § 1

### Name, Sitz und Eintragung

1. Der am 19.10.2019 in Ingelheim gegründete Verein trägt den Namen Ingelheimer Segelclub e.V., Abkürzung ISC, hat seinen Sitz in Ingelheim, Rheinland-Pfalz und gehört dem Deutschen Segler Verband und dem Sportbund Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz an.
2. Beim Registergericht in Mainz ist der Ingelheimer Segelclub e.V. im Vereinsregister eingetragen.
3. Er ist parteipolitisch, konfessionell, weltanschaulich und geschlechtlich neutral.
4. Eine Vereinbarung gem. §72a SGBB VIII wurde mit dem zuständigen Jugendamt mit Sitz in Ingelheim geschlossen.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports und die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch die Förderung des Segelsports in allen seinen Formen und des Schwimmens als Breiten- und Leistungssport
- die umfassende Ausbildung seiner Mitglieder, vor allem der Kinder- und Jugendlichen, sowohl im Segeln als auch im Schwimmen
- die Betreuung und Anleitung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlicher Gruppenarbeit, zu sozialem Verhalten und fachlicher Kompetenz.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Bei Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
6. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die Email-Adresse, die Telefonnummer und die Einzugsermächtigung mit Bankverbindung für den Mitgliedsbeitrag des Antragstellers enthalten, sowie die Art der Mitgliedschaft.
7. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

8. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

Mitglieder des Vereins sind:

aktive Mitglieder: Erwachsene  
Kinder und Jugendliche

Sondermitglieder  
Ehrenmitglieder

passive Mitglieder: fördernde Mitglieder

Aktiv sind Mitglieder, die den Wassersport (besonders Segeln und Schwimmen) ausüben und regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen.

Fördernd sind Mitglieder, die den Verein finanziell unterstützen, ohne aktiv am Wassersport im ISC teilzunehmen und/oder nicht regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen.

Sondermitglieder sind finanziell benachteiligte Mitglieder.

Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins oder des Segelsports besondere Verdienste erworben hat.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 15. November des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied des Vereines darf dessen angebotene Leistungen soweit möglich in Anspruch nehmen. Zusätzliche Bedingungen einzelner Abteilungen sind hierbei jedoch zu beachten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereines zu unterstützen und zu fördern.
3. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, aktiv bei der Pflege von Vereinsräumen, Material und bei Aktionen zu helfen.
4. Die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung, Veröffentlichung und Weitergabe der Mitgliederdaten / personenbezogenen Daten werden vom Vorstand des ISC bestimmt und gemäß der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in einer Datenschutzordnung / Datenschutzregelung festgelegt.
5. Das Mitglied erklärt sich mit dem Beitritt zum ISC einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm anlässlich von Vereinsveranstaltungen auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht werden dürfen, sowie in den Flyern und Heften des Vereins. Dieses Veröffentlichungsrecht für den Verein besteht auch, wenn die Mitgliedschaft beendet ist.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, d.h. Mitgliedsbeitrag, Förderbeitrag, Sonderbeitrag und Beiträge für besondere Leistungen. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
2. Mitgliedsbeitrag, Förderbeitrag, Sonderbeitrag und Beiträge für besondere Leistungen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID: des Ingelheimer Segelclub e.V. und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) eingezogen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sollen jährlich zum 2. Montag im März eingezogen werden. Im Falle von Rücklastschriften sollen diese zum 2. Montag im April erneut eingezogen werden. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Vorliegende Einzugsermächtigungen werden als SEPA-Mandat verwendet. Auslagen wie Rücklastschriftgebühren werden in der Höhe, wie entstanden, vom Mitglied erstattet.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, seiner Beitragspflicht fristgemäß nachzukommen. Der Verein fordert die Beiträge gemäß BGB-Regeln, insbesondere Fristen, wiederkehrende Zahlungen, Verzug direkt ein.
5. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mitglieder des Vorstandes sind für die Dauer ihrer gewählten Amtszeit von der Beitragspflicht freigestellt.

## § 7

### Vereinsorgane

Der ISC erfüllt seine Aufgaben durch

1. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen;
2. den Vorstand;
3. den Jugendausschuss;
4. Abteilungen;
5. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.

## § 8

### Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal im Jahr, möglichst im 4. Kalenderquartal statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von zwanzig Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich über die E-Mail-Adresse oder wenn nicht vorhanden über den Postweg eingeladen.
4. Ein Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (sowohl E-Mail-Adresse, als auch eine postalische) gerichtet ist.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten.
  - a) Bericht des Vorstands;
  - b) Geschäfts- und Kassenbericht;
  - c) Bericht der Kassenprüfer;
  - d) Entlastung des Vorstands;
  - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  - g) Aktivitäten und Veranstaltungen für das kommende Kalenderjahr;
  - h) Verschiedenes.

## § 9

### Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung des Vereines setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern
  - b) dem Vorstand
  - c) den Kassenprüfern
  - d) dem Jugendausschuss
  - e) den Abteilungsleitern
  - f) den Ehrenmitgliedern
  - g) Kinder- und Jugendmitglieder
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) bestimmt einen Protokollführer;
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
  - c) Entlastung des Vorstands;
  - d) die Höhe und Fälligkeit der Beiträge
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - f) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der 2 Kassenprüfer;
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung;
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.  
Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 10

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 70 % der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge nicht die Änderung der Satzung und/oder der Vorstandschaft betreffen und mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 65%igen Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
6. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## § 11

### Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis acht Personen und zwei Vertretern des Jugendausschusses.
2. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand ist den anderen Vereinsorganen gemäß § 666 BGB verpflichtet. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bestimmung des § 181 BGB befreit.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
5. Der Vorstand kann eine/n Ehrenpräsident/in ernennen. Diese/r hat nur eine repräsentative Stellung und darf für den Verein keine Rechtsgeschäfte tätigen.

## § 12

### Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

## § 13

### Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. (siehe Geschäftsordnung des Vorstands)

## § 14

### Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung des geschäftsführenden Vorstands in einer Person ist nicht zulässig.

## § 15

### Die Vereinsjugend

1. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen Mitglieder bilden die Vereinsjugend im ISC.
2. Auszubildende, Schüler und Studierende ohne eigenes Erwerbseinkommen können, auf Beschluss des Vorstands, noch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zur Vereinsjugend gezählt werden.
3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst, hat eine eigene Jugendordnung und Geschäftsordnung des Jugendausschusses, die die Genehmigung des Vorstands bedarf und entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel selbst. Die Jugend ist Teil des Gesamtvereins, diesem gegenüber verantwortlich und ihr Handeln muss mit der Gesamtsatzung im Einklang stehen. Die Kontrolle darüber obliegt dem Vorstand.

## § 16

### Abteilungen des Vereines

1. Jedes angebotene Sport- oder Kulturprogramm im Verein wird als Abteilung des Vereines geführt.
2. Jede Abteilung bestimmt selbständig, durch einfache Stimmenmehrheit, einen Abteilungsleiter und Stellvertreter und meldet diese für das kommende Kalenderjahr auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Wahl erfolgt per E-Mail oder wenn nicht vorhanden per Briefwahl oder Abteilungsversammlung durch alle angeschriebenen Abteilungsmitglieder, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Wahlzeitraum bei E-Mail-Wahl und Briefwahl muss über vier Wochen erfolgen und wird durch zwei Abteilungsmitglieder, die nicht zur Wahl stehen, vorbereitet und ausgewertet. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Wahl erfolgt für ein Kalenderjahr.
4. Der Abteilungsleiter legt zusammen mit seinen Abteilungsmitgliedern mögliche zusätzliche Abteilungsgebühren fest und meldet diese der Vorstandschaft. Diese müssen mindestens drei Monate zum

Kalenderjahresende für das folgende Kalenderjahr mitgeteilt werden. Diese Mitteilungsfrist gilt gleichermaßen für die eigenen Abteilungsmitglieder.

5. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 17

### Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## § 18

### Disziplinare Regelungen

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden (siehe § 4)
2. Der Abteilungsleiter und der Vorstand kann disziplinare zeitliche Maßnahmen bis zu drei Monaten gegenüber einem Abteilungsmitglied aussprechen, wenn es gegen Bestimmungen oder Ordnungen des Abteilungssportes, Verhaltensrichtlinien, Ausbildung- oder Prüfungsrichtlinien verstoßen hat. Hierzu ist es zuvor jedoch notwendig, eine vorherige Anhörung und Zustimmung durch ein Vorstandsmitglied herbeizuführen. Die Vereinsmitgliedschaft sowie deren Beitragspflicht bleiben hiervon unberührt. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben zuzustellen.
3. Über einen Beschluss einer disziplinarischen Maßnahme gegenüber einem Mitglied können sich ohne weitere Anhörung andere Abteilungsleiter anschließen. Hierbei müssen diese aber ebenfalls dem Mitglied dieses schriftlich per Einschreiben mitteilen.
4. Der Ausschluss, Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins, eines Mitglieds kann jederzeit durch Beschluss des Gesamtvorstands mit 2/3 Mehrheit erfolgen
  - a) wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt;
  - b) bei groben und wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder das Ansehen des Vereins schädigenden und beeinträchtigenden Handlungen.
5. Dem Mitglied ist 2 Wochen vor der Entscheidung des Vorstands Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von zwei Wochen gegen die Entscheidung Einspruch beim Vertrauensrat des Vereins einlegen. Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief innerhalb von 2 Wochen bekannt zu geben.
6. Im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft und des Ausschlusses bleiben Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bestehen. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind unverzüglich zurückzugeben.
7. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

## § 19

### Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 18) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

## § 20

### Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Sitzungen des Vorstands, des Jugendausschusses, der Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. die Person des Versammlungsleiters
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
4. die Tagesordnung,
5. die Abstimmungsergebnisse.
6. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

## § 21

### Vergütung für die Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Abteilungsleiter, Betreuer und Ausbilder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (diese Tätigkeiten müssen vom Vorstand beauftragt/genehmigt sein). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon/Internet usw..
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## § 22

### Wirtschafts- und Kassenprüfung

1. Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Kalenderjahren, möglichst parallel zur Amtsdauer des Vorstandes, zwei Prüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht dem Verein angehören. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Prüfer sollen einmal jährlich die Kasse prüfen, zumindest im letzten Jahr des Zeitraumes des beantragten Freistellungsbescheides zur Körperschaftssteuer beim Finanzamt gemäß §§ 51-68 AO; § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG.
3. Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.

## § 23

### Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## § 24

### Auflösen des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.
5. Der auflösende Verein hat seine Buchhaltung und Kassenprüfung gemäß dem folgenden Abs. 6 nach Ablauf des Liquidationsjahres zu übergeben.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingelheim am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19. Oktober 2019 durch die anwesenden, folgenden Mitglieder:  
(Vorname, Name, Geburtsdatum, Unterschrift)  
Sieben Unterschriften mind.